

Aktenzeichen:
13 C 226/18



Amtsgericht Pforzheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Sutthäuser Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-178/18JB

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Pforzheim durch den Richter [REDACTED] am 11.04.2019 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten vom 20.02.2019 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung erscheint mutwillig, § 114 ZPO.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.

Die Rechtsverteidigung der Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg.

1.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ist begründet nach § 862 Abs. 1 S. 2 BGB.

a)

Die Beklagte hat mindestens einmal unberechtigt auf dem Parkplatz der Klägerin geparkt. Dies hat sie selbst eingeräumt. Das Gericht hat auch kaum Zweifel daran, dass sie im Anschluss an das erste Parken erneut ihr Fahrzeug vor der Praxis abgestellt hat. Dies ergibt sich aus Sicht des Gerichts sehr eindeutig aus dem Fotokonvolut (Bl. 77 ff. d. A.) aus dem Smartphone, wo auf den Fotos auch jeweils das Datum mit ersichtlich ist. Eine Manipulation ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Bloße Zweifel daran, wie die Beklagte sie vortragen lässt, genügen nicht, um die Überzeugung des Gerichts zu erschüttern.

Das unbefugte Abstellen auf dem Parkplatz begründet bereits die tatsächliche Vermutung, dass sich die Beeinträchtigung durch ein erneutes rechtswidriges Parken wiederholt (BGH NJW 2016, 863, Rn 25, beck-online). Die Beklagte hat die von der Klägerseite geforderte Unterlassungserklärung bis heute nicht unterzeichnet. Mithin ist von Wiederholungsgefahr auszugehen.

b)

Die Zweifel hinsichtlich der Aktivlegitimation der Klägerin kann das Gericht ebenfalls nicht teilen. Es handelt sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche lediglich aus den zwei Naturpersonen besteht, welche die Praxisräume angemietet haben. Die Klägerin hat auch plausibel dargelegt, dass die Gesellschaftsgründung wenige Tage nach der Anmietung erfolgte, am 09.11.2013. Zudem wird die Gesellschaft durch die beiden Personen vertreten, welche auch die Wohnung angemietet haben. Die Praxisräume werden nur durch die zwei Gesellschafter genutzt. Dass die beiden Gesellschafter der GbR kein Nutzungsrecht eingeräumt haben, erscheint schon beinahe absurd. Soweit die Gesellschaft aber das Nutzungsrecht besitzt, steht ihr auch abgeleitet der Unterlassungsanspruch mit allen Konsequenzen zu. Da die Gesellschaft nicht ohne ihre Gesellschafter die Klage in Auftrag geben kann, hat das Gericht auch keine Zweifel daran, dass es sich bei dem Vortrag der Klägerin lediglich um eine Behauptung handelt, welche zunächst durch informatorische Anhörung der Gesellschafter bestätigt werden müsste.

2.

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch nach §§ 823 Abs. 2 iVm 858 BGB gegen die Beklagte zu

auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 201,71 € sowie in Höhe von 5,10 € für die Halteranfrage.

a)

Die vorgerichtlichen Kosten resultieren aus der unberechtigten Inanspruchnahme eines fremden Parkplatzes, was eine verbotene Eigenmacht darstellt. Damit hat sie den Besitz der Klägerin verletzt. Dies geschah auch vorsätzlich, da die Parkplätze ganz deutlich als Kundenparkplätze gekennzeichnet und somit als Privatparkplätze ausgewiesen sind. Etwas anderes ist im Übrigen auch nicht vorgetragen worden. Dass mit dem Abschleppen gedroht wurde, ändert nichts an den übrigen Ansprüchen, welche dem Nutzungsberechtigten zustehen.

Alleine durch das wiederholte Abstellen des Fahrzeuges, trotz Versicherung gegenüber dem Gesellschafter der Klägerin, dass es nicht mehr vorkomme, zeigt, dass die Einschaltung eines Anwalts zur Aufforderung der Abgabe der Unterlassungserklärung erforderlich war.

b)

Die Gebühren sind der Höhe nach nicht zu beanstanden (vgl. Urteil AG Gifhorn v. 11.01.2019 Az. 2 C 755/18, AG Kirchheim Urt. v. 28.3.2011 – 1 C 713/10, BeckRS 2012, 23114, beck-online). Der Streitwert von 1500,00 € ist angemessen. Er bemisst sich nach dem Interesse, welches sich nicht an Parkgebühren oder ähnlichem orientiert sondern daran, künftig keine Störungen des Besitzes mehr zu befürchten (AG Gifhorn aaO). Im Übrigen beträgt der Auffangstreitwert nach § 23 Abs. 3 RVG sogar 5000,00 €, hinter welchem die Klägerin noch weit zurückbleibt.


c)

Schließlich kann die Klägerin auch Halterauskunftskosten von der Beklagten verlangen nach § 823 Abs. 2, 858 BGB. Denn das Urteil des Bundesgerichtshofs greift hier nicht. Die Beklagte war auch die Fahrerin des Wagens. Der Anspruch gegen Sie folgt deshalb nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag wie gegen den Halter welcher nicht Fahrer ist, sondern aus deliktischer Haftung. Der Anspruch aus deliktischer Haftung, welcher nicht gegen den Halter besteht, aber wohl gegen den Fahrer, wurde vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung nicht verneint (BGH NJW 2016, 863, Rn 35 beck-online).

Die Klage ist mithin in vollem Umfang begründet.

Beglaubigt
Pforzheim, 11.04.2019




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig